

Diesen sichersten Weg, den Verbrauchern billigen Strom zuzuführen, könne und wolle die Regierung für den Regelfall nicht betreten, denn der Kleinverkauf des Stromes liege bereits in weitestem Umfang in den Händen der Gemeinden, mögen sie ihn nun selbst erzeugen oder von Überlandwerken beziehen. Er diene den Gemeinden als eine Einnahmequelle, auf die sie sich in ihren Haushalten eingerichtet hätten. Deren Wegfall würde sie nötigen, den Fehlbetrag durch Steuererhöhungen aufzubringen. Nun würden aber die Gemeinden nach dem Kriege ohnehin genötigt sein, die Steuerkraft ihrer Einwohner in einer außerordentlichen Weise anzuspannen. In solcher Zeit ihnen eine betriebswirtschaftliche Einnahmequelle zu nehmen, dürfe der Staat nicht in Betracht ziehen.

Es gelte daher für die Regierung, einen Weg zu finden, der einerseits die Stromverbilligung für die Verbraucher gewährleiste, andererseits aber den Gemeinden ihre bisherigen Einnahmen aus dem Stromverkauf unverkürzt belasse. Die Lösung dieser Frage denke sich die Regierung in folgender Weise:

Der Staat liefere den Strom den Gemeinden billiger als ihn irgend eine von ihnen in eigenem Werke erzeugen oder von dritter Seite beziehen könne. Den Unterschied zwischen den bisherigen Selbstkosten des Stromes und dem vom Staate gestellten Strompreis verwende die Gemeinde möglichst vollständig zur Ermäßigung ihres Kleintarifs. Diese Ermäßigung werde den Verbrauch von elektrischem Strom zu Licht- wie zu Kraftzwecken steigern. Die Gemeinden würden auf diese Weise trotz der Verbilligung der Einzelstromabgabe nicht nur keine Einbuße an Einnahmen erleiden, sondern außer einer Hebung der Steuerkräfte der Gemeindeglieder sogar noch eine unmittelbare Mehreinnahme erzielen. Ob diese Mehreinnahmen wiederum zu weiteren Tarifiermäßigungen oder zur Entlastung ihrer Gemeindesteuerzahler zu verwenden seien, werde von den Verhältnissen abhängen und lasse sich jetzt noch nicht übersehen. Soviel sei aber jetzt schon gewiß, daß der Unterschied zwischen den jetzigen Selbsterzeugungskosten der Gemeinden und den billigeren Großverkaufspreisen des Staates den Verbrauchern des Stromes seitens der Gemeinden zugute gebracht werden könne, ohne daß diese in ihren Einkünften irgendwie geschädigt werden.

Für Ausnahmefälle werde indes für den Staat die Möglichkeit offen bleiben müssen, den Strom ohne Vermittelung der Gemeinden unmittelbar dem Verbraucher zuzuführen. Es könne vorkommen, daß eine Gemeinde nicht in der Lage oder nicht gewillt sei, die Stromlieferung zu vermitteln. Solche Fälle seien möglich, wenn auch anzunehmen sei, daß sie selten bleiben. Es sei sodann an die Gebiete solcher Gemeinden zu denken, die sich bisher überhaupt mit der Elektrizitätsversorgung noch nicht befaßt haben. Unmittelbare staatliche Stromlieferung an die Verbraucher könne ferner in Betracht kommen bei solchen großindustriellen Unternehmungen, die nur bei allerniedrigsten Strompreisen Nutzen abwerfen und sich, wenn sie den Strom in Sachsen nicht zu diesem Preise erhalten könnten, außerhalb Sachsens ansiedeln müßten. Es würden hierbei häufig Strompreise in Frage kommen, die weit unter den niedrigsten Tariffätzen der Gemeinden liegen. In diesen Fällen würden die Gemeinden überhaupt kein Interesse daran haben, als Zwischenhändler zwischen den Staat und den Abnehmer zu treten, da sie bei so niedrigem Verkaufspreise nichts verdienen können, ja vielleicht sogar zusetzen müßten.

Weiter würde sich der Staat naturgemäß die direkte Stromlieferung vorbehalten müssen für die staatlichen Großbetriebe und etwaige vom Staate finanziell unterstützte Unternehmungen, wie z. B. Kleinbahnen. Die Regierung könne indes zusagen, daß der Staat für kleine Bahnhöfe den Strom von den Gemeinden fortbeziehen wolle, solange die betreffenden Bahnlinsen nicht elektrisch betrieben würden und solange die Stromlieferungsbedingungen von den beteiligten Gemeinden so gestellt würden, daß sie in an-